



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle des Kultusministeriums beim Regierungspräsidium Karlsruhe

HINWEISE ZUM PRÜFUNGSABLAUF

PÄDAGOGISCHEN SCHULUNG DER TECHNISCHE LEHRER/INNEN 1- JÄHRIG AN BERUFLICHEN SCHULEN

1. Bewertete Lehrübung

Die bewertete Lehrübung sollte **bis Ende April** durchgeführt sein, also in der Regel vor dem 3-Wochen-Zeitraum für den angekündigten Unterrichtsbesuch. Die Termine und Klassen für die bewertete Lehrübung werden zwischen dem Ausbilder und der Technischen Lehrkraft vereinbart.

Die schriftliche Ausarbeitung des geplanten Unterrichts legt die Technische Lehrkraft dem Ausbilder vor Beginn der Lehrübung vor. Sie muss folgende Versicherung enthalten:

„Ich versichere, dass ich den schriftlichen Unterrichtsentwurf selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnungen kenntlich gemacht habe. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck der ersten Seite belegt. Auf Nachfrage werde ich den kompletten Ausdruck auf einem elektronischen Speichermedium möglichst im PDF-Format zur Verfügung stellen.“

Nach der bewerteten Lehrübung wird die Note auf Verlangen der Technischen Lehrkraft bekanntgegeben und kurz begründet. Die Niederschrift wird zusammen mit der schriftlichen Ausarbeitung zeitnah an das Landeslehrerprüfungsamt Karlsruhe gesendet.

2. Angekündigte Unterrichtsbesuch

Der angekündigte Unterrichtsbesuch findet im ab Anfang Mai bis Ende Juni statt. Dieser umfasst:

- Ein bis zwei Unterrichtsstunden für Technische Lehrkräfte/ kaufmännisch
- Zwei bis vier Unterrichtsstunden für Technische Lehrkräfte/ gewerblich oder hauswirtschaftlich

Der Ausbilder

- stimmt mit der Schulleitung den 3-Wochen-Zeitraum und die Klasse für den angekündigten Unterrichtsbesuch ab.

Dabei ist zu beachten:

Mindestens ein Unterricht im Rahmen der Überprüfung, entweder die bewertete Lehrübung oder der angekündigte Unterrichtsbesuch, erfolgt in einer Klasse oberhalb des BEJ, VAB, AV-Dual, der Berufsfachschule und der Grundstufe der Berufsschule (1. Ausbildungsjahr). Ausnahmeregelungen müssen vom Prüfungsamt genehmigt werden.

- teilt der Technischen Lehrkraft und dem Landeslehrerprüfungsamt (LLPA) über die Schulleitung den 3-Wochenzeitraum, die Klasse und Fach für den angekündigten Unterrichtsbesuch und den Abgabetermin für den Themenverteilungsplan mit.

Hinweis:

Wenn kurzfristig Unterricht durch Schulveranstaltungen, Krankheit (zu beachten **4. Krankheit im Prüfungszeitraum**), o.ä. an einem oder mehreren Tagen ausfällt, verlängert sich der festgelegte Zeitraum um so viele Tage, dass insgesamt exakt so viele besuchbare Stunden ausgewiesen sind, wie entsprechend dem Stundenplan im ursprünglichen Prüfungszeitraum vorgesehen waren. In diesem Fall ist mit dem LLPA vorab Rücksprache zu halten.

- vereinbart mit dem vom LLPA benannten Vorsitzenden den Termin für den angekündigten Unterrichtsbesuch und teilt diesen über die Schulleitung mittels Ansetzung/Eröffnung der Technischen Lehrkraft und dem LLPA mit.
- Leitet die Kontaktdaten des Prüfungsvorsitzenden an die Technische Lehrkraft weiter.

Der Prüfling

- legt dem Ausbilder, dem Prüfungsvorsitzenden sowie dem LLPA den Themenverteilungsplan **mit zwei Unterrichtseinheiten je Woche** für den 3-Wochen-Zeitraum sowie den eigenen Stundenplan zum festgelegten Termin vor.

Vorlagen und Hinweise unter LLPA BW -> Außenstelle Karlsruhe -> Abschließende Staatsprüfung
- Berufliche Schulen -> Formulare/Vordrucke -> PSTL

<https://llpa.kultus-bw.de/Lde/Startseite/Aussenstellen/beim+Regierungspraesidium+Karlsruhe>

Bekanntgabe/Eröffnung des Prüfungstermins

Die Schulleitung

- gibt dem Prüfling am **vierten Werktag** vor dem Prüfungstag das Thema der Prüfung bekannt. Fällt eine Ankündigung auf einen Samstag, wird sie auf den Freitag vorgezogen. Für Ferien gelten keine Sonderregelungen.

Prüfungstag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Tag der Bekanntgabe	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Freitag	Montag

Fällt die Ankündigung auf einen gesetzlichen Feiertag, wird das Thema am vorausgehenden Werktag bekannt gegeben. Liegt eine Schwerbehinderung einer zur prüfenden Person vor, so erfolgt die Bekanntgabe des Prüfungstermins im Rahmen des pauschalen Nachteilsausgleich drei Werktag früher. Sofern individuelle Nachteilsausgleiche vorliegen sind die hierbei festgelegten Fristen maßgeblich.

Schriftliche Ausarbeitung

Etwa 30 Minuten vor Beginn der Prüfung ist dem Vorsitzenden die schriftliche Unterrichtsplanung in **dreifacher Fertigung** zu übergeben. Die schriftliche Unterrichtsplanung soll ohne Materialien bis zu fünf Seiten umfassen. Sie muss ebenfalls o.g. Versicherung enthalten.

Ohne den schriftlichen Unterrichtsentwurf fehlt eine Voraussetzung für die Prüfung, sie wird nicht abgenommen und vom Prüfungsamt mit „ungenügend“ (nicht bestanden) bewertet. Unter besonderen Umständen (z. B. anderes Thema als angekündigt), die in der Niederschrift ggf. mit den Äußerungen des Bewerbers als besondere Vorkommnisse festgehalten werden, wird die Prüfung „unter Vorbehalt“ durchgeführt. Das Prüfungsamt entscheidet nach einer Überprüfung der Gegebenheiten über nachträgliche Sanktionen.

Notenfindung

Nach dem Unterricht erhält die Technische Lehrkraft Gelegenheit, sich zum Unterrichtsverlauf zu äußern. Danach berät die Kommission und legt die Note (ganze oder halbe) fest, die der Lehrkraft auf Verlangen bekanntgegeben und durch Nennung der tragenden Gründe, die die Notenfindung bestimmt haben, kurz begründet wird.

Die Niederschrift wird mit der schriftlichen Ausarbeitung vom Vorsitzenden möglichst zeitnah an das LLPA geschickt.

3. Mündliche Prüfungen

- Pädagogik/Pädagogische Psychologie/Schulrecht einschl. Schulorganisation, Jugend- und Beamtenrecht (30 Min.)
- Didaktik und Methodik des berufspraktischen Unterrichts (30 Min.)

Finden im Juli statt. Ein genauer Prüfungsplan folgt.

4. Krankheit im Prüfungszeitraum

Wird die Ablegung einer Prüfung durch Krankheit des Bewerbers verhindert, so ist dem LLPA umgehend (z.B. telefonisch oder per Mail) dies mitzuteilen und unverzüglich ein ärztliches Zeugnis dem LLPA vorzulegen. Dies gilt für alle möglichen Prüfungszeiträume (ebenso bei mündlichen Prüfungen) und deren Ankündigungsfristen, ggf. auch die entsprechenden Tage vor einem Prüfungszeitraum. Das ärztliche Zeugnis muss die medizinischen Befundtatsachen enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblich sind. Ein entsprechender Vordruck steht auf der Homepage des LLPA BW zur Verfügung: LLPA BW -> Service -> Formulare Lehramtsprüfungen -> Formulare (ärztliche Atteste) bei Fernbleiben von Prüfungen.

<https://llpa.kultus-bw.de/Lde/Startseite/Service/Formulare+fuer+Lehramtspruefungen>

5. Dienstbefreiung bei Lehramtsprüfungen

Für die „Dienstbefreiung bei Lehramtsprüfungen“ gilt die VwV vom Oktober 2002 (K.u.U. S. 343). Sie gilt für die Prüfungstage und insgesamt zwei weitere Tage, die direkt vor einem Prüfungstag liegen müssen. Ist die Prüfung z.B. an einem Montag, kann sich der Prüfling nicht am Donnerstag und Freitag freistellen lassen, da diese Tage nicht unmittelbar vor der Prüfung liegen. Er kann diese zwei Freistellungstage vielmehr vor anderen Prüfungsteilen einsetzen. Auf keinen Fall darf durch die Dienstbefreiung die Abfolge der Unterrichtsthemen des Themenverteilungsplanes beeinträchtigt werden.